

Die Enzyklika »Humanae vitae« — ein Plädoyer für die Würde und Verantwortung des Menschen (Teil 2)

Von Giovanni B. Sala S.J., München

7. Prokreative Verantwortung

Im Abschnitt 10 gibt die Enzyklika die Erfordernisse an, denen die verantwortliche Elternschaft Genüge leisten soll: Die verantwortliche Elternschaft hat einen inneren Bezug zur »objektiven sittlichen Ordnung« und verlangt deshalb in erster Linie die Beherrschung von Trieb und Leidenschaft durch Vernunft und Willen. Damit ist gesagt, daß *der Schlüssel zu einer verantwortlichen Elternschaft in der Übung der Tugend der Keuschheit besteht*. Schon das II. Vatikanische Konzil hatte in seinen Richtlinien zur Frage nach der Geburtenregelung gesagt, daß ein »der wahren menschlichen Würde« entsprechender Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens ... ohne den aufrichtigen Willen zur Übung der Tugend ehelicher Keuschheit nicht möglich ist » (GS 51 c)¹.

Die Tugend der Keuschheit bedeutet nicht Unterdrückung des Sexualtriebes als etwas in sich Schlechtem und auch nicht einfach Enthaltensamkeit, sondern Herrschaft über den Trieb, um ihn in die Ordnung personaler Liebe zu stellen. Denn, wie schon gesagt, der Trieb, der die Sexualität in besonderer Weise kennzeichnet, hat von sich aus nichts mit menschlicher Liebe zu tun. Zudem sind die moralischen Tugenden als solche habituelle Vollkommenheiten (»habitus operativi boni«. Cfr. I.II, q.55, a.3) unserer natürlichen Strebungen. Indem die Tugend die Handlungen der sinnlichen Strebungen in die Ordnung der Vernunft bringt, werden die »fines proprii« der Strebungen zu »fines debiti« d.h. sie streben nach dem, was zum Menschen als Menschen paßt und deshalb ein wahres menschliches Gut ist². Die Ordnung der Vernunft ist die Ordnung der Liebe als Wohlwollen, Fürsorge, Verantwortung und Dienstbereitschaft.

Es gilt also, die Sexualität in die Subjektivität des Menschen zu integrieren im Sinne dessen, was über den Menschen als leib-geistige Wesenseinheit dargelegt wurde. Die Sexualität und überhaupt die Leiblichkeit ist nicht »Natur« im selben Sinne wie die Umwelt; sie gehört bereits seinsmäßig zum Menschen als Person und damit zur Subjektivität des Menschen, weil der Leib wesentlicher Bestandteil des Menschen ist, der aufgrund seiner Geistigkeit Person ist. Die Sexualität muß deshalb

¹ Vgl. auch HV 21, wo von der »Beherrschung ihrer selbst [d.h. der Ehegatten] und ihres Triebens« und von »Selbstzucht [...] als Ausdruck ehelicher Keuschheit« die Rede ist. Bei diesen Aussagen handelt es sich nicht um fromme Sprüche, die nichts Präzises über die ethischen Erfordernisse einer verantwortlichen Elternschaft sagen. Sie verweisen vielmehr auf das moralische Gesetz hinsichtlich von Handlungen, bei denen unsere sinnlichen Strebungen mitbeteiligt sind. Kein Wunder, daß die Kritiker von HV, für die der Unterschied von Empfängnisverhütung und periodischer Enthaltensamkeit lediglich eine Methodenfrage darstellt, kaum auf diese Hinweise des Konzils und der Enzyklika (wo sie wiederholte Male vorgebracht werden), eingehen.

² Damit ist schon das moralische Sittengesetz ins Spiel gebracht (vgl. I.II, q.91, a.2; auch q.94, a.2), von dem weiter unten nochmals die Rede sein wird.

auch operativ, d.h. handlungsmäßig in die Subjektivität des Menschen integriert, d.h. zu einem Bestandteil von ihr werden. Dies ist deshalb möglich, weil der Sexualtrieb – wie überhaupt das konkupiszible und iraszible Strebevermögen – »von ihrer Natur aus angelegt sind, der Leitung der Vernunft zu gehorchen« und so »an der Vernunft teilzuhaben«. Und gerade in dem Maße, in dem unsere natürlichen Strebungen an der Vernunft teilhaben, sind sie »Prinzip menschlichen Handelns« (I.II, q.56, a.4). Die Tugend der ehelichen Keuschheit ist die habituelle Bereitschaft des Menschen, dem spontanen sexuellen Trieb und der affektiven Zuneigung auf vernünftige und damit verantwortliche Weise zu folgen; sie ist also eine Modifizierung des sexuellen Begehrens nach dem Maßstab der Vernunft. In dem Maße, in dem der Sexualtrieb vom Geist (von Vernunft und Wille) durchformt ist, wird er selbst Subjekt des moralischen Lebens als Leben nach den Tugenden (vgl. I.II, q.56, a.5 ad 1). In diesem Sinne ist die Sexualität nicht einfach Objekt prokreativ verantwortlichen Handelns, sondern selbst Subjekt eines solchen Handelns.

Die so verstandene prokreative Verantwortung als moralische Tugend ermöglicht die Anwendung des Prinzip der Untrennbarkeit, wonach in jeder menschlichen Handlung Geist und Leib zusammenwirken, auf der Ebene des konkreten Sexualverhaltens. Denn wenn die Offenheit auf die Fortpflanzung hin wesentlich zum Sinngehalt des ehelichen Aktes gehört, so bedeutet die prokreative Verantwortung als tugendhaftes Verhalten im Bereich der Sexualität die Gültigkeit des Untrennbarkeitsprinzips nicht nur auf der Ebene einer Intention, die die Gesamtheit des ehelichen Lebens umfaßt, sondern ebenfalls auf der Ebene der einzelnen ehelichen Akte. Der Sexualakt der Eheleute kann ja nicht *als ehelicher Akt* gelten, wenn die darin wirkende Sexualität ihres ehelichen Sinngehalts beraubt worden ist. Es wurde oben gezeigt, daß menschliche Sexualität eine eheliche Bedeutung besitzt. Es hat keinen Sinn zu behaupten, daß in der ehelichen Gemeinschaft, deren Spezifikum und Konstitutivum der Dienst an der Weitergabe des Lebens ist, einige Sexualakte intentional ehelich sind, andere aber nicht. Es geht schließlich um den konstitutiven Sinngehalt dieser Akte als menschliche Akte, nicht um die biologische Funktion derselben. Nun aber erhält ein Akt seinen intentionalen Sinngehalt (Objekt) und damit seine moralische Qualifikation von dem, was man mit diesem Akt will, nicht von dem, was man bei anderen physisch ähnlichen Akten gewollt hat oder wollen wird³.

Wenn nun im Sexualakt lediglich der unitive Sinngehalt, also die geistige Liebe der Ehegatten, zum Tragen kommt⁴, so wirkt die Sexualität mit ihrer Hinordnung auf Fortpflanzung nicht als Prinzip des ehelichen Aktes und ist damit kein Teil des ob-

³ Die hier unten durchzuführende Analyse wird zeigen, daß bei den Eheleuten, die aus prokreativer Verantwortung die periodische Enthaltensamkeit praktizieren, sowohl der Verkehr an den unfruchtbaren Tagen wie auch die Enthaltung an den fruchtbaren Tagen intentional (und damit real in moralischem Sinn) *eheliche* Akte sind, Akte nämlich der Sexualität, in denen beide Sinngehalte des ehelichen Aktes vorhanden sind. Daß das Untrennbarkeitsprinzip, das unabdingbare Bedingung jeglicher menschlichen Handlung ist, tatsächlich im *ganzen* Sexualverhalten der Ehegatten respektiert wird, verdankt sich der Tugend der Keuschheit, die ihr Verhalten prägt.

⁴ In dem Sinne »zum Tragen kommt«, daß die Ehegatten mit dem Akt ihre eheliche Liebe vollziehen und ausdrücken wollen. Ob das in diesem Falle objektiv möglich ist, ist damit nicht gesagt. Denn der konstitutive Sinn eines solchen Aktes hängt nicht allein vom Willen der handelnden Personen ab.

jektiven Sinngehalts dieses Aktes. Denn während in der periodischen Enthaltensamkeit der prokreative Sinngehalt des ehelichen Aktes intentional bleibt (wobei »intentional« keinen bloßen Gedanken meint, sondern sich in ein konkretes Sexualverhalten umsetzt, wie wir sehen werden), wird er in der Kontrazeption geradezu willentlich ausgeschaltet. Eine solche Ausschaltung kann beileibe nicht für eine Integration der Sinnlichkeit in die Subjektivität des handelnden Menschen gehalten werden! Das sexuelle Streben bleibt zwar als Streben nach lustvoller Befriedigung bestehen, aber nachdem es seiner Hinordnung auf die Weitergabe des Lebens absichtlich beraubt worden ist, kann diese Hinordnung nicht in das Subjekt als Prinzip des konkreten Sexualverhaltens aufgenommen werden. Dagegen hilft die gemeinte Offenheit auf die Weitergabe des Lebens hin als Gesamtintention nicht. Denn ein Akt wird moralisch durch den jeweils tatsächlichen intentionalen Gehalt der Wahl spezifiziert, der er entspringt.

8. Kontrazeptives Sexualverhalten und periodische Enthaltensamkeit

In diesem Abschnitt soll näher gezeigt werden, daß die Empfängnisverhütung die zwei Sinngehalte des ehelichen Aktes voneinander trennt, wobei auch auf die moralische Bedeutung dieser Trennung eingegangen wird. Dies kann am besten erreicht werden, indem wir zuerst die periodische Enthaltensamkeit analysieren, weil in ihr positiv enthalten ist, was im kontrazeptiven Sexualverhalten fehlt und weshalb es zu einem sittlich unzulässigen Verhalten wird.

8.1 Periodische Enthaltensamkeit

In der »aus berechtigten Gründen« (HV 16c) wahrgenommenen periodischen Enthaltensamkeit sind zwei verschiedene, wenn auch aufeinander bezogene Akte des Sexualverhaltens eingeschlossen: der *Vollzug* des Sexualverkehrs während der unfruchtbaren Zeit und der willentliche *Verzicht* auf Sexualverkehr während der fruchtbaren Zeit. Letzterer bedeutet nicht einfach »etwas nicht tun«, sondern ist ein dem vernunftgeleiteten Willen entspringender Akt des Sexualverhaltens, ein in diesem Sinne *leiblicher Akt*, und zwar ein solcher, der aus Verantwortung gegenüber den schon geborenen und den möglichen künftigen Kindern gewählt und vollzogen wird, d. h. aus prokreativer Verantwortung. Gerade die Schwierigkeit, die die Enthaltensamkeit nicht selten begleitet, beweist, wie sehr die Sexualität durch diesen freiwilligen Verzicht in Anspruch genommen wird.

Außerdem ist dieser Akt der Enthaltung ein (auf seine Weise!) ehelicher Akt, weil in ihm beide Sinngehalte der ehelichen Sexualität und Liebe enthalten sind: a) Er ist ein Akt mit einem prokreativen Sinngehalt, weil er genau aus Gründen prokreativer Verantwortung vollzogen wird (gemeint ist die absichtliche Enthaltung); b) diesem Akt liegt eine gemeinsame Entscheidung der Ehegatten zugrunde, die sich gerade in ihrem gemeinsamen Verzicht ihre gegenseitige eheliche Liebe erweisen und sie vertiefen. In einem anderen Sinn als der Sexualverkehr selbst sind die Akte verantwortlicher Enthaltung Ausdruck des prokreativen und des unitiven Sinngehaltes der Sexualität.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Respektierung des natürlichen Fruchtbarkeitsrhythmus weder Norm noch Begründung der Norm ist⁵, deren Einhaltung (d.h. die Respektierung des Fruchtbarkeitsrhythmus) den Ehegatten ein sittlich gutes Sexualverhalten ermöglichte, so daß das Vermeiden einer Schwangerschaft sich in die verantwortliche Elternschaft einfügen würde. Dies wäre eine naturalistische oder physizistische Normbegründung! Die Respektierung des Rhythmus als moralisches Erfordernis ergibt sich vielmehr aus der *sittlichen* Norm, der zufolge der *eheliche* Akt nur dann sittlich gut ist, wenn er als *leib-geistiger* Akt beide ihm innewohnenden Sinngehalte verwirklicht und so ein »*bonum humanum*« realisiert, nämlich *das bonum der ehelichen Liebe*. Denn einen Akt der Liebe gibt es ohne eine das Subjekt transzendierende Dimension des Wollens (und damit des Gewollten) nicht. Diese Dimension ist die Offenheit des ehelichen Aktes auf die Weitergabe des Lebens.

Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Eheleute aus berechtigten Gründen die periodische Enthaltensamkeit praktizieren. In keinem ihrer Sexualakte – weder im ehelichen Verkehr noch im Verzicht auf Verkehr – wollen sie die prokreativen Folgen ihres Sexualverhaltens verhindern. Deshalb bleibt ein jeder ihrer ehelichen Akte »*per se*« auf Erzeugung hingebunden (HV 11). Denn Objekt einer menschlichen Handlung ist nicht das Objekt (Ding, biologischer Prozeß), wie es in sich ist, sondern was man wählt und *de facto* tut. Der prokreative *Sinngehalt* des ehelichen Aktes – anders als die prokreative Funktion – ist nicht an die effektive physiologische Fruchtbarkeit dieses Aktes gebunden; er beruht allein auf seinem intentionalen (»*per se*«) Hingebundenheit auf die Erzeugung neuen menschlichen Lebens.

Der Rekurs auf den Fruchtbarkeitsrhythmus ist »*nur*« der Weg, um das Gesollte (die Vermeidung einer Empfängnis) in einer sittlich zulässigen Weise verwirklichen zu können. Um eine Pflicht im Bereich der Sexualität erfüllen zu können, muß man den biologischen Gesetzen Rechnung tragen! Dies ist kein Physizismus, ebensowenig wie die Kenntnis und Respektierung der biologischen Prozesse und ihrer Gesetze für die Krankenpflege des Physizismus bezichtigt werden kann. Andererseits gehören die Schwierigkeiten, die die Praktizierung periodischer Enthaltung mit sich bringt, zur anforderungsreichen Aufgabe des ehelichen Lebens. Sie sind an sich kein Hindernis für eine wahre eheliche Liebe. Wenn sie von den Eheleuten gemeinsam gemeistert werden, werden sie vielmehr zu einer Quelle der Reifung dieser Liebe (vgl. HV 21).

8.2 Kontrazeptives Sexualverhalten

Während im vorigen Fall die Ehegatten eine Schwangerschaft durch leibliche Akte verantwortlicher Enthaltung (also durch menschliche Akte) *vermeiden*, verfolgen die Ehegatten, die die Kontrazeption wählen, dasselbe Ziel dadurch, daß sie die mög-

⁵ Die Norm im Hinblick auf das Ziel einer verantwortlichen Elternschaft in dem Falle, in dem aus schwerwiegenden Gründen eine (weitere) Empfängnis vermieden werden soll, darf nicht auf die Trennung des prokreativen vom unitiven Sinngehalt abzielen. Diese Norm gründet nämlich auf dem Untrennbarkeitsprinzip, das, wie bereits bewiesen, auch auf der Ebene einzelner ehelicher Akte Gültigkeit besitzt. Das Untrennbarkeitsprinzip seinerseits gründet auf der leib-geistigen Wesenseinheit des Menschen.

liche prokreative Folge ihres Sexualverkehrs *verhindern*. Deshalb brauchen sie ihr Sexualverhalten gar nicht zu modifizieren. Der kontrazeptive Akt (eine Pille schlucken) als Mittel für eine verantwortliche Elternschaft ist zwar ein menschlicher Akt, der Sexualität und Leib als reines Objekt behandelt⁶; dieser selbst aber ist, im Gegensatz zur verantwortlichen Enthaltung, kein sexueller Akt.

Wir sahen, daß im Falle der periodischen Enthaltensamkeit die Tugend der Keuschheit den Sexualtrieb in die Verantwortung des Subjektes integriert, so daß der Trieb zu einem geistgeleiteten Prinzip des ehelichen Aktes wird. In der Kontrazeption dagegen wird der Sexualtrieb völlig aus der Verantwortung, zusammen mit dem Geist (Vernunft und Willen) Ursache neuen Lebens zu sein, herausgelöst; er wird einfach als ein Objekt behandelt und seiner prokreativen Dimension beraubt. Die Erfüllung der Pflicht, eine Empfängnis zu vermeiden, wird aus dem Einsatz der eigenen Subjektivität, d.h. aus dem Wirken der eigenen Freiheit und Verantwortung, herausgenommen und einem »technischen« Verfahren übertragen. Mit dem damit bewirkten Verschwinden der prokreativen Dimension der ehelichen Liebe wird diese Liebe in ihrer Eigenart als Liebe zweier Personen, die sich zum Dienst am Leben verbunden haben (Ehe), zerstört: Ihre Liebe kann sich nicht mehr im Sexualakt verwirklichen und ausdrücken, weil ihr auf der Ebene der Sexualität nur noch der Sexualtrieb als Trieb zum sinnlichen Genuß übrigbleibt.

Einen sinnlichen Akt vollziehen, der nur sinnlichen Genuß bringt, und einen sinnlichen Akt vollziehen, der auf die Weitergabe des Lebens hin offen ist, womit er eine Dynamik der Transzendenz besitzt und zugleich von einem sinnlichen Genuß begleitet ist, sind zwei grundverschiedene Akte. Nur im zweiten ist die sinnliche Befriedigung ein echt menschliches Gut, nämlich die sinnliche Resonanz eines Liebesaktes, in dem die Sexualität als Quelle des Lebens (die Zeugung eines Menschen kann direkt nur das Werk des Leibes sein) beteiligt ist. Im Genuß des Sexualaktes wird die andere Person als Ehegatte erfahren und geliebt, mit der sich der Ehemann bzw. die Ehefrau in einer gemeinsamen prokreativen Aufgabe verbunden weiß. Eine solche Aufgabe wird wahrgenommen in den Sexualakten sowohl des ehelichen Verkehrs wie auch der Enthaltung, die im Kontext einer aus Verantwortung praktizierten periodischen Enthaltung vollzogen werden, aber nicht in kontrazeptiven ehelichen Akten.

Die Unterdrückung des prokreativen Sinngehaltes des ehelichen Aktes bedeutet einen grundsätzlichen Angriff sowohl auf die Integrität der menschlichen Person als leib-geistiger Einheit wie auch auf die *eheliche* Liebe als Ausdruck dieser Einheit. Durch das kontrazeptive Verhalten wird die leib-geistige Einheit auf der Ebene der Handlung zerstört, und gerade deshalb ist dieses Verhalten mit der Wahrheit des Menschen unvereinbar. Die Kontrazeption ist also ein *in sich schlechter Akt, weil sie das bonum humanum des ehelichen Aktes als Vollzug ehelicher Liebe und als Dienst am Leben unmöglich macht*.

⁶ So wie wir eine Lungenentzündung mit Antibiotika kurieren. Die pathologischen Prozesse dieser Krankheit sind keine *actus humani*, keine Akte, die der freien Willensentscheidung unterstehen. Sie können aber durch die medizinische Kunst beherrscht werden, um das »*bonum humanum*« der Genesung zu erreichen.

In der Kontrazeption wird die eigene Leiblichkeit nicht in den Kontext verantwortlichen Verhaltens integriert; sie macht vielmehr die Wahrnehmung einer prokreativen Verantwortung, die der leib-geistigen Konstitution des Menschen entspricht, nämlich die Formung der eigenen Sexualität durch die Tugend der Keuschheit, überflüssig⁷. Im wichtigen Text 16c behauptet die Enzyklika, daß periodische Enthaltung und Empfängnisverhütung »zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen« sind. Um dies zu beweisen, beschreibt (!) sie zunächst beide Verhaltensweisen: »Bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf.« Mit dieser Aussage ist noch kein sittliches Urteil gefällt, wie die Kritiker meinen, indem sie die Enzyklika des Naturalismus bezichtigen. Denn aus ihrer Sicht heißt die Enzyklika die Zeitwahl gut und lehnt die Empfängnisverhütung ab, was sie damit begründen, daß die erstere vorgegebene biologische Strukturen angeblich respektiert, die andere aber nicht.

In der Tat aber folgt die Begründung des sittlichen Urteils erst dort, wo die Enzyklika auf den *intentionalen* Gehalt hinweist und damit auf den Gegenstand der zuvor biologisch beschriebenen Verhaltensweisen (jetzt aber als *menschliche* Handlungen betrachtet). Demgemäß gründet das Urteil darauf, daß nur im ersten Fall die Eheleute während der fruchtbaren Perioden Akte der Enthaltung aus prokreativer Verantwortung vollziehen. Der sittlich relevante Unterschied liegt also nicht darin, daß nur die Zeitwahl mit den naturgegebenen biologischen Rhythmen übereinstimmt, sondern darin, daß nur in ihr »die Gatten sich in fruchtbaren Zeiten des ehelichen Verkehrs enthalten können«. D. h. sie können dies tun und tun es. Es handelt sich um eine im Hinblick auf die gesollte Vermeidung einer Empfängnis relevante Möglichkeit, die sich daraus ergibt, daß die Ehegatten sich für die periodische Enthaltbarkeit entschieden haben. Diese Möglichkeit gibt es im Falle der Kontrazeption insofern nicht, weil es sinnlos wäre, sich des ehelichen Verkehrs zu enthalten, um eine Empfängnis zu vermeiden, nachdem die prokreative Funktion ausgeschaltet worden ist.

Anders gesagt, die Kontrazeption ist sittlich falsch, nicht weil sie »den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf« hindert, sondern weil sie die Wahrnehmung prokreativer Verantwortung durch eine tugendhafte Modifizierung des eigenen Sexualverhaltens überflüssig macht. Die Kontrazeption behandelt den Leib einfach als ein »zu regulierendes Objekt«, anstatt ihn in die Struktur menschlicher Handlung als Teil des »regulierenden Handlungsobjekts« zu integrieren und ihn damit zum *Prinzip* menschlicher Handlungen werden zu lassen. Man kann zu Recht behaupten, daß die Kontrazeption eine Entscheidung *gegen* die tugendgemäße »Selbstregulierung« des Triebes durch Enthaltung impliziert und so gegen eine Integration der eigenen

⁷ Man kann nur mit Verwunderung im »Gutachten der Mehrheit« der päpstlichen Kommission für Geburtenregelung lesen, daß die Autoren, nachdem sie die Anwendung kontrazeptiver Mittel gut geheißen haben, behaupten, daß damit »die Tugend der Keuschheit, mit der ein Paar in entschiedener Weise die Praxis der geschlechtlichen Beziehungen regelt, um so mehr gefordert wird«. Dazu bemerken die Verfasser des Minderheitsvotums: »Es ist nicht ersichtlich, welches denn nun die größeren Anforderungen an die Tugend sein sollen, die in dieser neuen Richtung oft behauptet werden«. Die Gutachten der Kommission sind in *Herder Korrespondenz* 21 (1967) 422–443 abgedruckt. Hierzu 426 und 436.

Leiblichkeit in den Kontext verantwortlichen Verhaltens gerichtet ist. Damit sind wir nochmals beim Untrennbarkeitsprinzip: Die sittliche Verkehrtheit der Kontrazeption liegt (direkt) nicht in einem Verstoß gegen biologische Strukturen und auch nicht in ihrem »künstlichen« Charakter; sie liegt vielmehr darin, daß sie den Leib und seine prokreativen Akte aus dem Kontext der Verantwortung herauslöst.

Freilich kann auch die periodische Enthaltbarkeit mißbraucht werden; dann nämlich, wenn man damit eine Empfängnis vermeiden will, wo es keinen zureichenden Grund dafür gibt. Aber dies hängt nicht mit der periodischen Enthaltbarkeit als solcher zusammen, sondern mit der *weiteren* Absicht (dem *finis operantis*), die man durch die an sich sittlich zulässige Enthaltung verfolgt.

9. Implikationen und Konsequenzen der Empfängnisverhütung

Nachdem gezeigt worden ist, daß zum ehelichen Akt als Vollendung und Ausdruck ehelicher Liebe der prokreative Sinngehalt gehört, sollen jetzt die Implikationen und Konsequenzen der Empfängnisverhütung bedacht werden (vgl. dazu die weitsichtigen Darlegungen von HV 17). Durch die Empfängnisverhütung als Mittel für eine verantwortliche Elternschaft wird die Sexualität der Ehegatten desintegriert, d. h. sie wird handlungsmäßig nicht in deren verantwortliches Verhalten integriert. Denn anstatt den Sexualtrieb durch die Tugend der ehelichen Keuschheit zu »formen« und so ins handelnde Subjekt zu integrieren, eliminiert die Kontrazeption seine prokreative Dimension. Als Folge davon konzentrieren die Ehegatten die leibliche Dimension ihres ehelichen Lebens zunehmend auf die Sexualität, um ihre Liebe auszudrücken.

Nun aber ist dies objektiv nicht möglich, weil einem Sexualakt, der gerade als leiblicher Akt seiner das Subjekt transzendierenden Dimension (der Offenheit auf die Weitergabe des Lebens) beraubt worden ist, nur noch die Eigendynamik eines Triebes übrig bleibt, der auf die eigene Befriedigung tendiert. Das seiner Funktion beraubte Triebgeschehen ist *selbstbezogen*⁸, weil »der andere«, nämlich die von der Natur intendierte Nachkommenschaft, kein Gut für den Sexualtrieb darstellt. In der Tat, wie oben (6.1) bemerkt, hat die Sexualität zunächst einmal nichts mit zwischenmenschlicher Liebe zu tun. Wäre nicht der Fortpflanzungsakt mit Lust verbunden, so wäre wohl die Menschheit schon längst ausgestorben, weil uns ja jener Instinkt fehlt, der bei den Tieren den Sexualtrieb so steuert, daß die Nachkommenschaft gesichert

⁸ Mit dieser Behauptung hinsichtlich der desintegrierten Sexualität wird doch nicht jene dualistische Sicht des Menschen heraufbeschworen, die vorher kritisiert wurde. Leib und Geist als komplementäre Prinzipien (Materie und Form) bilden zwar jene Wesenseinheit, die der Mensch ist und die als Prinzip und Träger all seiner Handlungen wirkt. Dies aber schließt nicht aus, daß ihre Dynamismen in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Gemeint ist, allgemein gesagt, die begrenzte bzw. unbegrenzte Tragweite der sinnlichen bzw. geistigen Dynamismen sowohl im Bereich der erkenntnismäßigen als auch im Bereich der begehrenden Tätigkeit. Was die letztere betrifft, so bringt das Versagen der Freiheit im Bereich des geistigen Strebens (Wollens) mit sich, daß die bestehende wesensmäßige humane Dimension der sinnlichen Triebe auf der Ebene der Person im handlungsmäßigen Bereich derselben beeinträchtigt oder sogar zerstört wird. Im letzteren Fall wirkt der nicht integrierte Trieb als selbstbezogen und inhuman.

wird. Wir würden auch nicht den sexuellen Verkehr vollziehen, um unsere zwischenmenschliche Liebe auszudrücken, weil wir nicht einmal auf den Gedanken kommen würden, der Sexualakt könne irgend etwas mit Liebe (Bejahung des anderen um seiner selbst willen, Wohlwollen) zu tun haben.

Erst innerhalb jener auf gegenseitiger Liebe gründenden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die der Mensch wegen seiner sozialen Natur verbunden mit seiner natürlichen sinnlichen Neigung zum anderen Geschlecht eingeht, vermag er einzusehen, daß der Trieb der Sexualität nach Lusterlebnis eine fundamentale Aufgabe für den Menschen signalisiert, nämlich die Weitergabe des Lebens. Im ehelichen Akt erfährt die Sexualität ihre eigene menschliche Wahrheit: Dieser Akt ist Vollendung und zugleich Ausdruck der gegenseitigen liebenden Selbsthingabe der Ehegatten, wobei das Lusterlebnis auf der sinnlichen Ebene das Echo der Transzendenz ihrer Liebe auf die Weitergabe des Lebens ist. Die Weitergabe des Lebens kann ja nur durch die Sexualität stattfinden. Wenn aber der Sexualtrieb seiner humanen Aufgabe beraubt wird, so bleibt ihm objektiv nur die Eigendynamik nach Selbstbefriedigung. Die an sich ehrlich gemeinte Absicht der Ehegatten, den Sexualverkehr als Ausdruck personaler Liebe zu vollziehen, ist objektiv eine *Selbsttäuschung*. Diese Intention bleibt dem Sexualakt äußerlich; denn in der Befriedigung des Begehrens verschwindet der Bezug zur Person des anderen (des Ehepartners als potentiellen Vaters bzw. potentieller Mutter); dieser wird bloß noch als »Sexualerreger« erlebt. Der Desintegrierung der Sexualität folgt die Desintegration der ehelichen Liebe, der infolge der Eliminierung der prokreativen Dimension die Transzendenz auf die andere Person hin objektiv fehlt.

Mit dem Hinweis auf den Zusammenhang von ehelicher Liebe und Dienst am Leben wird nicht behauptet, daß die Ehegatten ihre sinnliche Befriedigung dadurch rechtfertigen sollen, daß sie beabsichtigen, einem anderen Menschen das Leben zu schenken. Der zur leiblichen Komponente ihres Liebesaktes gehörende Genuß ist etwas Menschliches und Gutes; er ist die affektive Erfüllung ihrer Liebe. Es wird vielmehr behauptet, daß das reale Verbindungsglied zwischen personal-geistiger Liebe und Sexualität die den Ehegatten gemeinsame Aufgabe ist, dem menschlichen Leben zu dienen.

Wo aber diese Aufgabe durch die Kontrazeption negiert wurde, kann sie nicht durch die »bloße« Absicht der Eheleute ersetzt werden, im unfruchtbar gemachten ehelichen Akt ihre gegenseitige Liebe auszudrücken. Denn der Sexualakt ist von sich aus keine reine »Ausdruckshandlung«, die (wie etwa ein Kuß, eine Umarmung, ein Handschlag) das und nur das ist, was ein Mensch mit ihr auszudrücken intendiert. Als sinnlicher Akt ist er von sich aus auf sinnliche Befriedigung ausgerichtet. Dieser Trieb hat nun eine naturale Funktion – die Weitergabe des Lebens –, welche sich nicht durch etwas anderes ersetzen läßt. Diese Funktion, die einen selbsttranszendierenden Charakter besitzt, wirkt als Verbindungsglied, wodurch der sinnliche Trieb sich in die Logik des Geistes, die eine Logik der Liebe ist, integrieren läßt. Infolgedessen drückt die sinnliche Lustbefriedigung des sexuellen Verkehrs auf der Ebene der sinnlichen Erfahrung die personale Liebe zweier Personen aus, die in der für die Ehe konstitutiven gemeinsamen Aufgabe engagiert sind. Wo aber diese Aufgabe ne-

giert wird, wo also das handlungsmäßige Verbindungsglied zwischen der Logik eines auf sich selbst gerichteten sinnlichen Strebens und der Logik der sich selbst transzendierenden geistigen Liebe fehlt, läßt sich der sinnliche Trieb allein durch den Willen der die Kontrazeption praktizierenden Eheleute nicht zu einer Ausdruckshandlung personaler Liebe funktionalisieren. Denn ein geistiger Sinn läßt sich nicht mit etwas ausdrücken, das weder in sich selbst noch in dem, was mit ihm in realer Verbindung steht, einen solchen Sinn besitzt. In unserem Fall tritt vielmehr die reale, allein gebliebene selbstbezogene Dynamik des verhütenden Verkehrs in Konkurrenz mit der gemeinten Ausdruckshandlung, welcher die auszudrückende Realität, die *eheliche* Liebe, fehlt.

Es ist deshalb kein Zufall, daß das kontrazeptive Verhalten aufgrund der ihm allein gebliebenen, auf sich selbst bezogenen Dynamik zu einer massenhaften Verbreitung der Empfängnisverhütung weit über die Grenzen des Falles einer sittlich gesollten Vermeidung der Empfängnis hinaus geführt hat. Aus demselben Grund hat sich die Verhütungspraxis als ein ungehemmter Trieb nach sinnlichem Genuß innerhalb und außerhalb der Ehe durchgesetzt. Es ist z. B. recht schwierig für eine Mutter, die Empfängnisverhütung praktiziert, ihre Tochter zu überzeugen, mit ihrem Freund nicht sexuell zu verkehren. Der Umstand, daß die Mutter – anders als die Tochter – doch in der Ehe lebt, kann die Tochter kaum dahin bringen, die sittliche Verkehrtheit ihrer vorehelichen Beziehung einzusehen. Denn der kontrazeptive Verkehr ihrer Eltern ist kein Ausdruck ehelicher Liebe, weil er objektiv kein *ehelicher* Akt ist, sondern eine Variante der breiten Palette möglicher sexueller Stimulierungen.

Noch zwei Konsequenzen der kontrazeptiven Praxis sind zu erwähnen. Der Wahl, eine Empfängnis zu »verhüten« (sei es auch aus ernstesten Gründen), liegt die Absicht zugrunde, einen sexuellen Akt zu vollziehen, aber ohne bereit zu sein, für die möglicherweise eintretende prokreative Folge die Verantwortung zu tragen. Genau diese Einstellung ist es auch, welche eine *Abtreibungsmentalität* fördert. Denn sie leistet einer Einstellung Vorschub, welche die Konsequenzen des eigenen Sexualverhaltens nicht verantworten will, so daß man im Falle des Eintretens der unerwünschten Folge von vornherein geneigt ist, durch eine Abtreibung das Geschehene nachträglich ungeschehen zu machen. Das statistisch erwiesene Faktum, daß dort, wo sich die Kontrazeption verbreitet, auch die Zahl der Abtreibungen zunimmt, ist wohl kein Zufall.

Eine weitere Konsequenz ist, daß auf die Kontrazeption als »Sexualität ohne Fortpflanzung« mit dem Fortschritt der Medizin die »Fortpflanzung ohne Sexualität« gefolgt ist. So wie man den sexuellen Liebesakt, der von seiner Natur her auf eine menschenwürdige Weitergabe des Lebens orientiert ist, durch die Unterdrückung seiner prokreativen Dimension verunstaltet hat, so ist die neue Reproduktionsmedizin dazu übergegangen, das menschliche Leben nicht mehr als Ergebnis einer »natürlichen«, in Liebe vollzogenen Begegnung von Mann und Frau, sondern als Produkt menschlicher Technik zu betrachten und herzustellen. Damit ist das menschliche Leben buchstäblich zu einem Artefakt geworden. Als solches gilt es nicht mehr als »Gabe der Natur« und schließlich Geschenk Gottes, sondern als Werk menschlicher Verfügungsmacht und Entscheidung. Dieser Macht untersteht die Bestimmung der Qua-

lität dieses Lebens (eines Leben nach menschlichem »design«) sowie dessen Beginn und Ende⁹.

10. Die Empfängnisverhütung verstößt gegen das natürliche Sittengesetz

In diesem abschließenden Abschnitt soll gezeigt werden, daß der kontrazeptive Sexualverkehr einen Verstoß gegen das natürliche Sittengesetz (»lex naturalis«) darstellt und zugleich, daß die der bisherigen Analyse zugrundeliegende Auffassung dieses Gesetzes derjenigen des Thomas von Aquin entspricht.

Die wichtigsten Texte, in denen der mittelalterliche Meister seine Lehre von der lex naturalis dargelegt hat, finden sich in seinem Traktat über das Gesetz in der Summa theol. I.II, q 90ff, näherhin in q.90, a.1 (lex est aliquid pertinens ad rationem); q.91, a.2 (in uns liegt eine »lex naturalis« vor); q.93, a.6 (wie die Geschöpfe an der göttlichen »lex aeterna« teilhaben); q.94, a.2 (die natürlichen Neigungen als Inhalt des natürlichen Gesetzes).

Das Gesetz ist die Regel der menschlichen Handlungen. Als solches gehört es zur Vernunft, insofern es von der Vernunft festgesetzt wird. Diese vernunftgemäße Regelung liegt zuerst in Gott (lex aeterna), der als höchste Weisheit in seiner Vorsehung das Wirken aller Geschöpfe regelt. Während aber die bloß sinnenbegabten Lebewesen der göttlichen Vorsehung durch ihre Instinkte »quasi ab alio ducta vel acta« (I.II, q.1, a.2) unterstehen, nimmt der Mensch, als mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet, an der Vorsehung Gottes »quasi se agens vel ducens ad finem« (ebd.), also als »sibi ipsi et aliis providens« (q.91, a.2), teil.

Thomas unterscheidet eine zweifache Art, wie der Mensch an der »lex aeterna« teilhat: a) inhaltlich, durch seine geistigen und sinnlichen Dynamismen (»naturales inclinationes«: I.II, q.94, a.2), die nach je eigenen Gütern streben, b) formal, durch seine Vernunft, die imstande ist, das für den Menschen als leib-geistige Wesenseinheit Gute zu erfassen. Es ist nun Aufgabe der Vernunft, die verschiedenen Dynamismen so zu ordnen, daß sie ihre eigenen Ziele (»fines proprii«) auf eine menschenwürdige (also in der Totalität des leib-geistigen Wesens des Menschen) Weise verfolgen können (als menschliche Güter im eigentlichen Sinne, »fines debiti«: q.91, a.2). Die einzelnen natürlichen Neigungen so zu ordnen und zum Wirken zu bringen, daß sie das für den Menschen Gute erreichen, ist Aufgabe der den Neigungen entsprechenden Tugenden. Das sittlich gute Handeln ist also nach Thomas, wie schon nach Aristoteles, ein Handeln nach den Tugenden, was mit einem Handeln nach der Vernunft identisch ist. Deswegen kommt das »agere secundum rationem« dem »agere secundum virtutem« gleich (I.II, q.94, a.3).

Damit liegt die Lösung der Frage nach einer verantwortlichen Elternschaft, auf die bereits das II. Vatikanische Konzil hingewiesen hat, in der Regelung des ehe-

⁹ Vgl. M. Rhonheimer, *Abtreibung und Lebensschutz. Tötungsverbot und Recht auf Leben in der politischen und medizinischen Ethik*, Paderborn 2004, 22.

lichen Aktes gemäß der Tugend der Keuschheit. Dies bedeutet konkret ein Sexualverhalten nach dem natürlichen Fruchtbarkeitsrhythmus der Frau, in dem sowohl der Vollzug des ehelichen Aktes als auch die Enthaltung Akte prokreativer Verantwortung sind.

Nach Thomas ist die »*lex naturalis*« das Gesetz, das die Vernunft selbst gemäß ihrem Wesen erstellt. Direkt in bezug auf unsere natürlichen Neigungen schreibt er im Sinne seines immer wieder angeführten Prinzips »*rationis est ordinare*«: »*ideo homini data est ratio, ut ea ad quae natura inclinatur non passim, sed secundum rationis ordinem, exequantur*« (II,II, q.69, a.4 ad 1). Die natürlichen Neigungen werden beim Menschen nicht aufgrund instinktiver Triebsteuerung, sondern aufgrund vernünftiger, den freien Willen leitender Einsicht in das für den Menschen Gute in entsprechende Handlungen umgesetzt. Damit wird die in die Ordnung des Subjekts integrierte Sexualität selbst Prinzip der sexuellen Praxis, in unserem Falle der Praxis einer verantwortlichen Elternschaft. Die ehelichen Akte werden im Kontext von Selbstbeherrschung und Verantwortung vollzogen.

Das Gegenteil geschieht im Falle der Empfängnisverhütung. Die Neigung zur Verbindung von Mann und Frau wird aus dem Kontext ihrer Hinordnung auf Fortpflanzung herausgelöst und damit aus dem Erfordernis, aus Gründen prokreativer Verantwortung durch Vernunft und vernunftgeleiteten Willen beherrscht zu werden. Vernunft und freier Wille werden zwar auch bei der Empfängnisverhütung in Anspruch genommen, aber nicht um die eigenen sexuellen Akte so zu gestalten, daß die aus angemessenen Gründen zu vermeidende Empfängnis tatsächlich vermieden wird, sondern um die biologischen Prozesse dieser Akte in den Griff zu bekommen und dadurch das eigene sexuelle Verhalten nicht modifizieren zu müssen.

Es handelt sich also um eine »technische« (HV 18 c) Herrschaft über die mögliche biologische Ursache neuen Lebens, nicht um eine durch Vernunft und Willen »menschliche« Herrschaft über den Trieb selbst. Eine solche Herrschaft ist sittlich falsch, nicht weil sie »künstlich«, sondern weil sie »inhuman« ist. Sie negiert ja den Subjektscharakter des Leibes, insofern dieser handlungsmäßig nicht in die Struktur des vernünftigen und verantwortlichen Subjekts integriert wird. Dieses »*technische*« Verhalten ist abzulehnen, nicht aufgrund seines Gegensatzes zu einem »natürlichen« (wobei »natürlich« hier die »naturalistische« Auffassung implizieren würde, daß die Sittlichkeit in der Respektierung einer angeblichen Normativität der biologischen Gesetze besteht¹⁰), sondern zu einem *tugendhaften* Verhalten. Das moralische Naturgesetz gebietet nichts anderes, als nach den Tugenden zu leben.

»Der Mensch ist nie und nimmer berechtigt, zur Lösung menschlicher Probleme darauf zu verzichten, Mensch zu sein – selbst wenn die Wahrung menschlicher Würde Opfer und Verzicht bedeutet«¹¹. Ein kontrazeptives Verhalten ist demjenigen eines Menschen ähnlich, der Schwierigkeiten hat, keusch zu leben und sich deshalb kastrieren läßt – abgesehen vom Fall pathologischer Ursachen solcher Schwierigkei-

¹⁰ Die biologischen Gesetze als Gesetze der Person (HV 10b) können durchaus sittlich relevant sein, aber nicht direkt normativ.

¹¹ M. Rhonheimer, *Natur als Grundlage der Moral*, 139.

ten, die eine medizinische Behandlung erfordern würden. In der Tat entzieht die Kontrazeption »einen ganzen Bereich des menschlichen Handelns der Regelung durch das moralische Gesetz«¹².

Dieser Aspekt der Würde und Verantwortung, die den Menschen auszeichnen, prägt sämtliche Überlegungen, mit denen der Heilige Vater seine autoritative Antwort auf eine drängende Frage der modernen Menschheit vorgelegt hat. »Indem die Kirche das eheliche Sittengesetz unverkürzt wahrt, weiß sie sehr wohl, daß sie zum Aufbau echter menschlicher Kultur beiträgt; darüber hinaus spornt sie den Menschen an, sich nicht seiner Verantwortung dadurch zu entziehen, daß er sich auf technische Mittel verläßt; damit sichert sie die Würde der Eheleute« (HV 18 c).

Die schwerwiegende »Inhumanität« der Empfängnisverhütung läßt sich anhand der oben besprochenen Konsequenzen demonstrieren: die Desintegrierung der ehelichen Liebe, aber auch die heutzutage unübersehbaren sozialen Konsequenzen wie die zunehmenden Ehescheidungen, die dadurch beeinträchtigte Erziehung der Kinder, das Ausmaß der demographischen Falle, vor allem in den »westlichen Nationen«, in denen die Kontrazeption massiv zur Etablierung einer Kultur des »Sex for fun« beigetragen hat.

Anhang: Die »Königsteiner Erklärung« der Deutschen Bischofskonferenz

Im Schreiben der deutschen Bischöfe vom 30. August 1968 zu HV, der »Königsteiner Erklärung« (= KE)¹³, fällt auf, daß es mit Nachdruck und wiederholte Male eine Reihe von Bedenken und Einwänden gegen die von HV bekräftigte Norm kommentarlos vorträgt. Eine auch nur ansatzweise versuchte Erklärung der kontrazeptiven Handlung unter einem moralischen Gesichtspunkt fehlt fast völlig. Es wird lediglich gesagt, daß es nach der Enzyklika »dem Gesetz Gottes nicht entspricht, durch künstliches (!) Eingreifen die Möglichkeit der Weckung neuen Lebens bewußt auszuschalten« (2).

Wie sollen sich die Gläubigen zur Anweisung des Papstes hinsichtlich einer verantwortlichen Elternschaft verhalten? Dafür verweisen die Bischöfe auf ihr Schreiben des Jahres zuvor »an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind«. In ihm heißt es zunächst, daß die »ernsthafte Bemühung, auch eine nicht unfehlbare Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen, zur richtigen Glaubenshaltung eines Katholiken gehört« (3). Da aber, »viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden (!) der Geburtenregelung nicht annehmen«, berufen sich die Bischöfe sowie die Betroffenen selbst auf den »Ausnahmefall«, der im selben früheren Schreiben besprochen wurde. Demnach muß der Gläubige »sich gewissenhaft prüfen, ob er [...] vor Gottes Gericht

¹² Ebd., 137.

¹³ Vgl. dazu meinen Aufsatz »Die Königsteiner Erklärung 25 Jahre danach« über das Referat Bischof Lehmanns anlässlich der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 1993, in: *Forum Katholische Theologie* 10 (1994) 97–123, sowie auch »Zur Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und die Königsteiner Erklärung im »Katholischen Erwachsenen Katechismus«, *Ebd.*, 12 (1996) 16–35.

seinen Standpunkt verantworten kann¹⁴; in diesem Falle und unter Berücksichtigung der »Gesetze des innerkirchlichen Dialogs« darf er seiner Meinung folgen. Denn »nur wer so handelt, widerspricht nicht der recht verstandenen Autorität und Gehorsamspflicht« (12). Die so getroffene »verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung« sollen die Seelsorger »achten« (16). Seitdem ist die eigene Gewissensentscheidung bei vielen Katholiken die leicht bei der Hand zu habende Alternative zur authentischen Lehre der Kirche geworden.¹⁵

Das Schreiben der Bischöfe zählt, wenn auch indirekt, HV den Lehranweisungen zu, die die Kirche »selbst auf die Gefahr des Irrtums im einzelnen hin« ausspricht (3). Auf einen solchen möglichen Irrtum weist auch der mehrmals hervorgehobene (angebliche) nicht-unfehlbare Charakter des päpstlichen Dokuments hin¹⁶. Außerdem wird gesagt, daß HV »der Ergänzung bedarf« (9); deswegen wollen die Bischöfe das Gespräch mit dem Heiligen Vater »fortsetzen« (15).

Angesichts des Gesamtduktus der KE, den die hie und da verstreuten anders lautenden »salvatorischen Klauseln« nicht zu entkräften vermögen, wundert es nicht, daß durch diese Erklärung, wie sich der Kölner Kardinal Meisner in einem Interview mit dem »Rheinischen Merkur« vom 12. Januar 2001 äußerte, »der Gebrauch von empfängnisverhütenden Mitteln für die deutschen Katholiken gewissermaßen legitimiert wurde«. Aus Fakten, Veröffentlichungen und Äußerungen während der vergangenen Jahrzehnte geht unbezweifelbar hervor, daß Laien, Priester und sogar Bischöfe die KE genau so verstanden haben. Wer behaupten möchte, dies sei ein Mißverständnis des Schreibens, soll erklären, wieso jahrzehntelang die damaligen Bi-

¹⁴ Der Berliner Kardinal Bensch konnte wegen der damaligen Teilung Deutschlands an der Versammlung in Königstein nicht teilnehmen. Die Tendenz des geplanten Schreibens seiner Mitbrüder konnte er aber aus den an die Teilnehmer übersandten Unterlagen – »Zur Würdigung von HV« und »Entwurf einer Erklärung der deutschen Bischöfe« – voraussehen. Deswegen verfaßte er zwei Schriftstücke, die an die Teilnehmer der Vollversammlung ausgeteilt werden sollten (was aber nicht geschah!). Zu der hier zitierten Stelle bemerkte er: »Die gewissenhafte Prüfung, die dem Andersdenkenden empfohlen wird, braucht wohl noch andere Kriterien als das hier genannte, ob einer vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Ich fürchte, die Vorstellungen vom Gericht Gottes sind zur Zeit so reparaturbedürftig, daß man fast alles, außer Mord, davor verantworten kann.« Der Kardinal selbst verfaßte ein eigenes Schreiben »Zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika HV«, das am 9. September 1968 von den Mitgliedern der Berliner Ordinarienkonferenz verabschiedet wurde. Der Text bot den Katholiken in Ostdeutschland eine echte Hilfe, um die Enzyklika zu verstehen und in religiösem Gehorsam anzunehmen. Vgl. Theodor Schmitz, »Kardinal Bensch und die »Königsteiner Erklärung«, in: Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge (Hrsg.) *Adnotationes in Iure Canonico (Festgabe Franz X. Walter)*, Fredersdorf, 1994, hierzu S. 45.

¹⁵ Bei der 16. Internationalen Theologischen Sommerakademie in Aigen (Oberösterreich) zum Thema Ehe und Familie hat der Salzburger Weihbischof Andreas Laun zu den »Erklärungen«, die die deutsche und die österreichische Bischofskonferenz nach dem Erscheinen der Enzyklika HV an ihre Gläubigen gerichtet haben, folgendes gesagt: Beide Erklärungen verdienen wegen ihrer »inneren Widersprüchlichkeiten« die Bezeichnung »Erklärung« nicht, »zumal sie weniger die Enzyklika erklären als vielmehr andeuten, warum und wie man ihr nicht wirklich gehorchen müsse« (»Die Tagespost« vom 4. September 2004, S. 5).

¹⁶ Damit leisten die Bischöfe der weitverbreiteten Tendenz Vorschub, den Begriff der Autorität der Kirche als Garantie für die Wahrheit ihrer Verkündigung durch den Begriff der Unfehlbarkeit zu ersetzen – wobei ein formal unfehlbarer Ausspruch des außerordentlichen Lehramts gemeint ist, unter Verkennung der Unfehlbarkeit des magisterium ordinarium et universale, auf das die Enzyklika verweist, indem sie sich auf die Tradition beruft.

schöfe und ihre Nachfolger ein solches Mißverständnis seitens der Kirche hierzulande fast einmütig wort- und tatenlos hingenommen haben.

Es gibt sogar einen schlagenden Beweis, daß die KE tatsächlich grünes Licht zur Kontrazeption geben wollte. Der Kreis der Moraltheologen, die nachweislich den Text der Erklärung vorbereitet haben, hat in seiner Stellungnahme dazu vom 26. 9. 1968 erklärt, daß die Wahl einer Kontrazeption »auf objektiven [d.h. objektiv richtigen] Gründen beruhen kann«. Moraltheologen aus diesem Kreis haben in den darauffolgenden Jahren in mehr oder weniger verschlüsselten Äußerungen vorehelichen Verkehr und homosexuelle Praktiken als verantwortbare Handlungen zum Ausdruck personaler Liebe gut geheißten. Nicht ohne Logik, nachdem sie die zwei Sinngehalte des ehelichen Aktes voneinander getrennt hatten.

Auf dem Weg, den die KE gewiesen hatte, sind dann katholische Laienverbände und Publizisten weiter gegangen, während auf der »wissenschaftlichen« Ebene der Vorwurf eines »biologistischen Trugschlusses« gegen die Enzyklika stereotyp wiederholt wurde. Dabei wurden sowohl die Bemühungen des Heiligen Vaters Johannes Pauls II., die Lehre von HV zu vertiefen und autoritativ zu bekräftigen, als auch die wissenschaftlichen Beiträge zur Klärung des rational-ethischen Fundaments von HV fast zur Gänze ignoriert.

Es sollen auch die wiederholten Aufforderungen des Papstes an den gegenwärtigen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu einer Richtigstellung der KE nicht verschwiegen werden¹⁷. Diese Aufforderungen vermochte Kardinal Lehmann bis auf den heutigen Tag erfolgreich ins Leere laufen zu lassen.

¹⁷ Davon sprach Kardinal Meisner in dem bereits zitierten Interview. Der Papst hat dieselbe Bitte in seinem Brief vom 22. Februar 2001 an die neu ernannten deutschen Kardinäle nochmals wiederholt.